Die Rettungstruppen

Autor(en): **Hungerbühler, Werner**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **77 (2002)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-715250

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Rettungstruppen

Mittel der militärischen Katastrophenhilfe

Katastrophenhilfe durch die Armee kann geleistet werden bei einem Ereignis (Naturereignis oder besonders schwerer Unfall), das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

Dabei kann die militärische Katastrophenhilfe durch Beratung der zivilen Behörden, Zurverfügungstellung von Material und Einrichtungen bis hin zum Einsatz von Truppen reichen.

Oberst Werner Hungerbühler, Muttenz
Fotos: Franz Knuchel

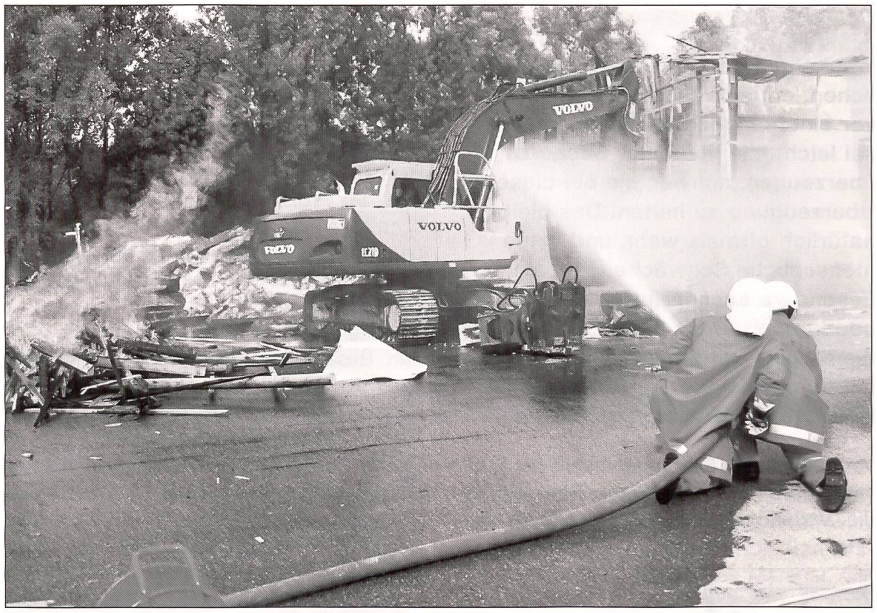

Auch die schweren Baumaschinen kamen zum Einsatz.

Das dritte Ziel

Der Bericht 90 des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz «Schweizerische Sicherheitspolitik im Wandel» vom 1. Oktober 1990 formuliert fünf sicherheitspolitische Ziele. Das dritte Ziel: «Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen» betrifft alle Partner der Gesamtverteidigung in besonderem Masse. Eine der Folgen dieser Zielsetzung ist der sicherheitspolitische Teilauftrag «Hilfeleistung als Beitrag an die allgemeine Existenzsicherung» an die Armee. Damit leistet die Armee einen wichtigen Beitrag an den Schutz und die Bewahrung unserer Lebensgrundlagen. Auf Verlangen (Hilfsgesuch) der kantonalen Behörden leistet die Armee bei der Bewältigung von ausserordentlichen Situationen dort Unterstützung, wo die verfügbaren zivilen Mittel eingesetzt und überfordert oder allenfalls gar nicht vorhanden sind. Im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe gelangen in der Regel Truppen zum Einsatz, die durch Auftrag, Ausbildung, Ausrüstung, Bereitstellung und Alarmierung besonders dazu befähigt sind, das heisst Formationen der Rettungstruppen und des Katastrophenhilferegiments, der Genietruppen und der Sanität, ferner aber auch Spezialisten oder ganze Formationen anderer Truppengattungen.

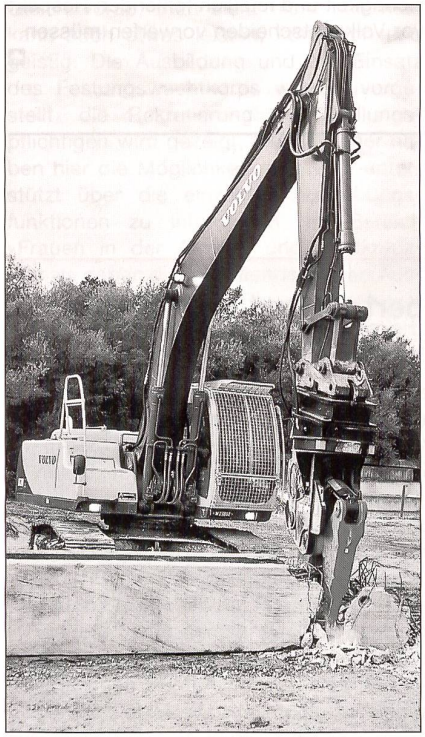

Bei den Rettungstruppen werden moderne Baumaschinen eingesetzt.

Einsatzart und Zuständigkeiten

Die Einsätze im Sinne der Verordnung über die militärische Katastrophenhilfe im Inland werden als Assistenzdienst geleistet. Die Leistungen der Truppen werden den zivilen Behörden zur Verfügung gestellt.
Die zivilen Behörden bestimmen im Einvernehmen mit den zuständigen militärischen Stellen den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel.
Die zivilen Behörden erteilen dem zuständigen Truppenkommandanten den Auftrag nach Rücksprache mit dem VBS beziehungsweise den Territorialen Kommandostellen, den Armeekorpskommandos oder dem Armeekommando. Es ist von Vorteil, wenn der zuständige Truppenkommandant von der zivilen Behörde frühzeitig in die Auftragsformulierung miteinbezogen wird. Die zivilen Behörden tragen die Gesamtverantwortung.
Die Truppen werden für den Einsatz dem für das Schadengebiet zuständigen Kommandanten der Territorialdivision beziehungsweise der Territorialbrigade (Kommandant militärische Katastrophenhilfe) unterstellt, und die Mittel der Luftwaffe werden ihm zugewiesen. Er bestimmt den militärischen Einsatzleiter je Schadengebiet und koordiniert die Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden auf Stufe Kanton. Der Truppenkommandant führt die Truppe im Einsatz.

Grundsätze der militärischen Katastrophenhilfe

Es gibt zwei Arten der militärischen Unterstützung ziviler Behörden im Katastrophenfall:

- die Spontanhilfe, welche eine unverzügliche Hilfeleistung durch die Truppe und/oder durch Berufspersonal des VBS an eine von einem Ereignis betroffene Gemeinschaft in der näheren Umgebung des Standortes der Hilfskräfte darstellt. Die Spontanhilfe durch nicht spezialisierte Truppen ist nur regional sinnvoll und zeichnet sich vor allem durch das Element «Manpower» aus;

Mit Presslufthammer im Einsatz.

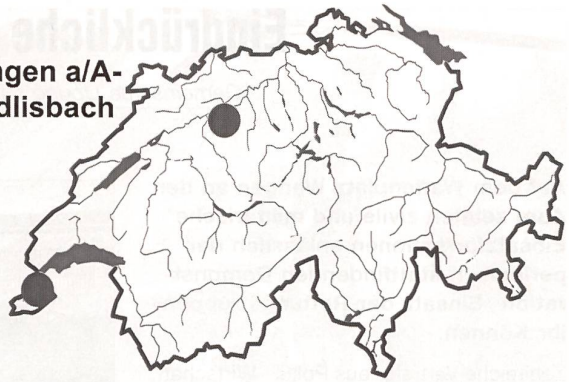

Waffenplätze der Rettungstruppen

Kernaufgaben

- Ausbildung und Ausbildungscontrolling in den Schulen, Kursen und Lehrgängen der Rettungstruppen
- Führen und Einsetzen des zugewiesenen Lehrpersonals
- Ausbildung des Katastrophenhilferegiments
- Zurverfügungstellung von Übungsobjekten im Rahmen der fachtechnischen Ausbildung in Schulen und Kursen
- Bearbeitung von Einsatzverfahren, Organisation und Ausrüstung der Rettungstruppen

■ die militärische Katastrophenhilfe, welche die eigentliche militärische Unterstützung ziviler Behörden im Katastrophenfall darstellt und ein Vielfaches an Ressourcen der Spontanhilfe zu stellen vermag.
Bei der Spontanhilfe wie auch bei der militärischen Katastrophenhilfe wird die beteiligte Truppe nach dem Prinzip der Subsidiarität eingesetzt, das heisst, die Verantwortung liegt bei den zivilen Behörden.

Bereitschaft von Formationen der Armee für die militärische Katastrophenhilfe in der ordentlichen Lage

Für Katastrophenhilfeeinsätze in Friedenszeiten stehen während des ganzen Jahres (ohne den Zeitraum Weihnachten – Neujahr) Formationen der Rettungstruppen beziehungsweise des Katastrophenhilferegiments 1 oder eine Rekrutenkompanie der Rettungsrekrutenschule (8. bis 14. Woche) zur Verfügung.
Je eine Kompanie der Formation, welche den WK leisten, wird in einen besonderen Bereitschaftsgrad versetzt und als «Bereitschaftskompanie Rettungstruppen» (Ber Kp Rttg Trp) bezeichnet. Diese Ber Kp Rttg Trp steht innert Stunden zur Verfügung.
Zu diesem Zweck leisten Rettungsbataillone beziehungsweise die Bataillone des Katastrophenhilferegiments 1 ihre Fortbildungsdienste gestaffelt.

In den Zeiträumen, in welchen keine WK-Truppen zur Verfügung stehen, wird diese Bereitschaft durch die Rettungsrekrutenschulen ergänzt.
Während des ganzen Jahres wird im Turnus von zwei Monaten zusätzlich eine Kata Hi Rttg Kp in eine erhöhte Bereitschaft gestellt, um während der Bereitschaftslücken (Wochenende zwischen den Bat sowie einzelne, ganze Wochen) im Ernstfall als Alarmkp Kata Hi Rgt 1 von zu Hause weg alarmiert und eingesetzt zu werden. ✚

Soldaten der Rettungstruppen übergeben den zivilen Rettungshelfern eine verletzte Person.

Schweizervolk!

Wir stehen an der Schwelle des vierten Kriegswinters. Täglich vernehmen wir Nachrichten über die Schrecken des furchtbarsten aller Kriege der Weltgeschichte. In allen Erdteilen, auf allen Meeren herrschen Hunger und Elend, Verwüstung und Tod.
Unser kleines Land blieb bis jetzt verschont. Wir können der Vorsehung nicht genug dafür danken. Allerdings ist die Not auch bei uns im Zunehmen begriffen. Für einen wachsenden Teil unseres Volkes wird die Sorge um die tägliche Nahrung drückender. Die Opfer aber, die wir bringen, stehen in keinem Verhältnis zu dem, was andere Völker zu tragen haben. Wir sind bereit, für die Freiheit unseres Volkes, den Frieden unseres Landes noch Schwereres auf uns zu nehmen.
Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat heute die
RATIONIERUNG VON BROT UND MILCH
verfügt. Es tat dies aus Sorge und Vorsorge um die Ernährung unseres Volkes. Denn rationieren bedeutet: Rechtzeitig vorsorgen, sparen und gerecht verteilen.
Der Bundesrat ist überzeugt, dass Ihr diese einschneidenden, aber notwendigen Einschränkungen mit Einsicht und Disziplin auf Euch nehmen werdet und damit beweist, dass Ihr entschlossen seid, durchzuhalten, komme was da wolle.
Bern, den 15. Oktober 1942.
Der Chef des
Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes